

BStGer BG.2024.19 vom 5. Juli 2024

Bundesstrafgericht, 2024-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.19

FR: TPF BG.2024.19 du 5 juillet 2024

IT: TPF BG.2024.19 del 5 luglio 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (vgl.

- 7 -

hierzu TPF 2019 62 E. 1; TPF 2011 94 E. 2.2 S. 96). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern ist berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer zu vertreten (Art. 24 lit. b Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung des Kantons Bern vom 11. Juni 2009 [EG ZSJ/BE; BSG 271.1]). Auf Seiten der Gesuchsgegner steht diese Befugnis dem Ministère public central des Kantons Waadt (Art. 25 Abs. 2 Loi sur le Ministère public des Kantons Waadt vom 19. Mai 2009 [LMPu/VD; RS 173.21]), dem Generalstaatsanwalt wie auch sämtlichen Staatsanwälten des Ministère public des Kantons Genf (TPF 2017 45) und dem Leitenden Oberstaatsanwalt bzw. der Oberstaatsanwältin des Kantons Zug (§ 46 Abs. 4 Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege des Kantons Zug vom 26. August 2010 [Gerichtsorganisationsgesetz, GOG/ZG; BGS 161.1]) zu.

E. 1.3

Dass die Zuständigkeit der Strafbehörden des Kantons Zug für die Verfolgung und Beurteilung der A. in den Verfahren der Kantone Bern, Waadt und Genf zur Last gelegten

Straftaten ernstlich in Frage kommt, wird von keinem der Kantone (substantiiert) geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Die Erwähnung des Gesuchstellers, dass gemäss dem Rapport der Kantonspolizei Waadt vom 17. November 2023, abgesehen vom Verfahren in Zug, auch noch andere Fälle von sexuellen Übergriffen mit einer gleichartigen Vorgehensweise bekannt seien, namentlich in Z./BL am 12. Juli 2023, Y./VD am 24./25. September 2023, X./BE am 7. November 2023 und W./VD am 7. und 9. November 2023 (act. 1 S. 7), bietet jedenfalls keine Grundlage, eine Zuständigkeit des Kantons Zug ernstlich in Betracht zu ziehen. Es besteht daher kein Grund, auf das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands nicht einzutreten, weil kein formeller Meinungs austausch mit der gemäss Zürcher Recht zuständigen Behörde stattgefunden hat.

E. 1.4

Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2.1

Der Gesuchsteller beantragt, es seien die Verfahrensakten in Sachen F. bei den Behörden des Kantons Waadt einzuverlangen (act. 1 S. 2).

- 8 -

E. 2.2

Erweist sich das der Beschwerdekammer eingereichte Gesuch um Gerichtsstandsbestimmung nicht sogleich als unbegründet, wird ein Exemplar des Gesuchs den beteiligten Kantonen zugestellt, unter Ansetzung einer Frist für die Einreichung einer Vernehmlassung. Auch diese muss wie das Gesuch selbst so abgefasst sein, dass ihr ohne Durchsicht der Akten alle gerichtsstandsrelevanten Tatsachen entnommen werden können. Die Beschwerdekammer selbst trifft keine Erhebungen, sondern entscheidet grundsätzlich ausschliesslich aufgrund der eingereichten Akten (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 638; vgl. auch SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 40 StPO N. 10).

E. 2.3

Der Gesuchsteller selbst reichte die Verfahrensakten in Sachen F. nicht ein. Offenbar waren diese (oder Auszüge davon) nicht Gegenstand des Meinungs austauschs. Dies, obschon die ersuchte Staatsanwaltschaft, die ihre Zuständigkeit gegenüber der um die Übernahme des Verfahrens ersuchenden ausserkantonalen Staatsanwaltschaft bestreitet, ihre Meinung unter Beilage der ihr vorliegenden Akten zu begründen hat (BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 480; ECHLE/KUHN, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 40 StPO N. 1; vgl. auch BAUMGARTNER, a.a.O., S. 458, wonach der vom Gesetzgeber in Art. 39 Abs. 2 StPO verwendete Begriff der «wesentlichen Elemente» grundsätzlich die Zustellung derjenigen Akten zulässt, welche für die Klärung der Frage betreffend die örtliche Zuständigkeit relevant zu sein scheinen, eine Zustellung lediglich eines Teils der Akten indes die Gefahr zusätzlicher Meinungsverschiedenheiten in sich birgt) und der Gesuchsteller selbst um Zustellung der entsprechenden Akten hätte ersuchen können (vgl. Art. 194 StPO). Dass der Gesuchsteller nun moniert, die Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt habe sich im abschliessenden Meinungs austausch einmal mehr damit begnügt festzustellen, dass sich den Ermittlungen (bislang) keine Beteiligung der beiden Brüder bei den ihnen jeweils vorgeworfenen Taten habe

nachweisen lassen, ohne konkret anzugeben, auf welche Ermittlungen sich diese Annahme stütze bzw. ohne Zustellung oder Nennung der entsprechenden Aktenstücke, ist nicht nachvollziehbar (act. 1 S. 6). Aufgrund des Verhaltens des Gesuchstellers im Meinungsaustausch muss davon ausgegangen werden, dass er die betreffenden Akten nicht für relevant hält.

E. 2.4

Der Kanton Waadt wurde von der Beschwerdekammer praxisgemäss aufgefordert, eine allfällige Gesuchsantwort und die relevanten Akten (inkl. Aktenverzeichnis in Papierform) einzureichen (act. 2). Mit seiner Gesuchsantwort reichte der Kanton Waadt die Verfahrensakten in Sachen F. nicht ein. Er erachtet sie offensichtlich nicht als relevant. Grund, an den tatsächlichen

- 9 -

Ausführungen des Kantons Waadt zu zweifeln, besteht nicht. Auch vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, dem Antrag des Gesuchstellers stattzugeben.

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten schlussendlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro durore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; TPF 2019 82 E. 2.4; TPF 2019 52 E. 2.1; TPF 2019 28 E. 2.2; TPF 2016 180 E. 2.2).

E. 3.1

Vorliegend ist strittig, ob im Rahmen der Bestimmung des Gerichtsstands davon auszugehen ist, dass A. und F. eine Straftat als Mittäter begangen haben. Der Gesuchsteller bringt vor, aufgrund der Aktenlage sei anzunehmen, dass A. und F. als Mittäter in Erscheinung getreten seien. Der Kanton Waadt hält dagegen, allein aufgrund der Tatsache, dass A. und F. Straftaten nach gleichem Muster vorgeworfen würden, könne – auch unter Berücksichtigung des Umstands, dass diese der gleichen Familie angehörten – nicht auf Mittäterschaft zwischen A. und F. geschlossen werden.

E. 3.2

Ist eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der

schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Straf- drohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (TPF 2022 146 E. 2.1).

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterin oder der Täter (Art. 33 Abs. 1 StPO). Ein Täter, der an der einen Tat als Haupttäter beteiligt ist und an der anderen als Anstifter oder Gehilfe, ist eventuell an zwei Orten zu verfolgen, in dem Falle nämlich, wo für die beiden (Haupt-)Taten zwei verschiedene Gerichtsstände bestehen (SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 33 StPO N. 10; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2023.51 vom 27. Dezember 2023 E. 2.2).

E. 3.3

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt als Mittäter («coauteur»; «correo»), wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tat- plan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt (BGE 135 IV 152 E. 2.3.1; 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; 120 IV 265 E. 2c/aa). Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der Ausführung der konkreten Straftat. Auch die massgebliche Tatherrschaft («maîtrise de fait») bzw. Mit-Tatherrschaft begründende Beteiligung an der Entschlussfas- sung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen (BGE 133 IV 76 E. 2.7; 130 IV 58 E. 9.2.1; 126 IV 84 E. 2c/aa; 125 IV 134 E. 3a; vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 7B_209/2023 vom 7. November 2023 E. 4.4.1; a.M. STRÄULI, Commentaire romand, 2. Aufl. 2021, vor Art. 24–27 StGB N. 97 mit Hinweisen). Der Mittäter, der nur an der Entschlussfassung bzw. Planung massgeblich beteiligt war, muss allerdings kraft seiner Bezie- hung zu den Ausführenden weiterhin einen «tragenden Einfluss» ausüben (FORSTER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, vor Art. 24 StGB N. 9 mit Hin- weisen).

E. 3.4

Die Aktenlage lässt zwar nicht zu, davon auszugehen, dass A. und F. bei der Ausführung der ihnen vorgeworfenen Straftaten zusammengewirkt haben. Aufgrund der starken Übereinstimmung der mutmasslichen Vorgehensweise und der Verwandtschaft von A. und F. kann aber davon ausgegangen wer- den, dass sich die beiden bezüglich der ihnen vorgeworfenen Straftaten be- sprochen und beeinflusst sowie bei der Beschaffung des die Opfer betäu- benden Mittels zusammengewirkt haben. Offen ist, welches Mass der

Einfluss erreicht haben könnte. Und offen ist auch, von wem, wie und wo das Mittel, mit welchem die Opfer betäubt wurden, beschafft worden ist, wobei auch diesbezüglich ein Zusammenwirken von A. und F. naheliegend ist. Bei blosser Mitwirkung am Zustandekommen des Tatentschlusses könnte An- stiftung oder allenfalls eine psychische Gehilfenschaft vorliegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_452/2023 vom 20. Oktober 2023 E. 3.4). Letztere kann in geistig-rationalen (Tipps, Ideen, Anleitungen etc.) oder in affektiv- emotionalen (aktive, motivierende Zustimmung, welche die Straftat fördert,

bestärkendes Lob, Anfeuern etc.) Kausalbeiträgen bestehen (FORSTER, a.a.O., Art. 25 StGB N. 22 f.). Der Einfluss könnte allerdings auch ein Mass erreicht haben, das ihn einer Mittäterschaft annähert (vgl. FORSTER, a.a.O., vor Art. 24 StGB N. 54), bis hin zu einer massgeblichen Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. Planung und der Tatmittelbeschaffung. Ist die Teilnahmeform in einem Gerichtsstandskonflikt unklar, so ist im Zweifelsfall nach dem Grundsatz in dubio pro durore von der aufgrund der Aktenlage vertretenen schwereren Form auszugehen (vgl. MOSER/SCHLAPBACH, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, Art. 33 StPO N. 11). Der Gesuchsteller bringt mit Hinweis auf den Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.33 vom 28. September 2011 (E. 3.1.1) überdies mit Recht vor, dass es bei der vorliegenden Konstellation, bei welcher das genaue Zusammenwirken der beschuldigten Personen abgeklärt werden soll, keinen Sinn ergibt, die Verfahren getrennt zu führen. Dies würde zu unnötigen Verfahrensverzögerungen und -komplikationen führen.

E. 3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die Annahme eine Mittäterschaft von A. und F. nicht von vornherein als haltlos erweist. Das Vorbringen des Gesuchstellers, dass F. im Kanton Waadt (eventual-)vorsätzliche Tötung, mithin die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat vorgeworfen wird, blieb unbestritten, so dass grundsätzlich auch die A. zur Last gelegten Straftaten dort zu verfolgen sind. Gründe für ein ausnahmsweise zulässiges Abweichen vom gesetzlichen Gerichtsstand liegen keine vor.

E. 4

Nach dem Gesagten sind die Strafbehörden des Kantons Waadt für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. und F. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 5

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (TPF 2023 130 E. 5.1).

- 12 -